

**EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT**

**70012 STUTTGART, 2013-02-11**

**POSTFACH 10 13 42**

Telefon 0711 2149-0

Sachbearbeiter - Durchwahl

Jörg Stolz -134

E-Mail: [joerg.stolz@elk-wue.de](mailto:joerg.stolz@elk-wue.de)

AZ 13.100-3 Nr. 206/7

An die  
Evang. Dekanatämter,  
- Dekaninnen und Dekane -  
Kirchenbezirkskassen und  
Kirchlichen Verwaltungsstellen

---

### **Zuführung Substanzerhaltungsrücklage - Anrechnung Schuldentilgung - Haushaltsplangenehmigung durch KBA**

Entsprechend der Empfehlung des Finanzausschusses bei den Haushaltsplanberatungen der Landessynode im Herbst 2012 wird der Antrag Nr. 59/11: Anrechnung Schuldendienst bei Bildung von SERL nicht weiterverfolgt. Der Antrag hatte zum Inhalt die Haushaltsordnung so zu verändern, dass bei der Bildung von Substanzerhaltungsrücklagen der Schuldendienst für das jeweilige Gebäude angerechnet werden kann. Durch die von der Landessynode am 24. November 2009 beschlossene Änderung des § 69 der Haushaltsordnung vom 27. November 2003 (Abl. 61 S. 1) wurde dem Anliegen des Antrags bereits Rechnung getragen und es bedarf keiner weitergehenden gesetzlichen Regelung.

Der Gesetzgeber sieht vor, dass von der Bildung der Substanzerhaltungsrücklage ausnahmsweise abgesehen werden kann, „wenn sonst die Mittel für die Erfüllung der Aufgaben nicht aufgebracht werden können“. Folglich kann der Haushalt seitens des Kirchenbezirksausschusses bereits jetzt genehmigt werden, wenn die Ansammlung der Substanzerhaltungsrücklage nicht in voller Höhe erbracht werden kann. Die Genehmigung ist in diesen Fällen allerdings mit Auflagen zu versehen. Diese sind dem OKR mitzuteilen. Die unterbliebene Zuführung muss nachrichtlich mit der Bilanz im Immobilienverzeichnis ausgewiesen werden. Sonstige Erübrigungen des Haushalts sind der Substanzerhaltungsrücklage zuzuführen. Als Konsequenz aus dieser Regelung ist die Anrechenbarkeit der Schuldentilgung auf die Zuführung zur Substanzerhaltungsrücklage mit Genehmigung des Kirchenbezirksausschusses möglich.

Zur praktischen Durchführung im Rahmen der jährlichen Haushaltsplangenehmigungen wird den Kirchenbezirksausschüssen empfohlen eine einmalige „Generalaufgabe“ zur Genehmigung der Tilgungsanrechnung pro Darlehen auszusprechen. Auf diese kann dann im Rahmen der künftigen Haushaltsplangenehmigungen verwiesen werden. Das Rundschreiben AZ 77.11 Nr.367/8 vom 02.12.2009 enthält wichtige Informationen zur Genehmigung von Haushaltsplänen der Kirchengemeinden unter Auflagen durch die Kirchenbezirksausschüsse.

Bitte leiten Sie diese Informationen an die in Ihrem Bereich betroffenen Dienststellen weiter.

Dr. Martin Kastrup  
Oberkirchenrat